

Amartya Sens Beitrag zur Ordnungsökonomik

Korreferat zum Beitrag von Nils Goldschmidt und Alexander Lenger

CHRISTIAN MÜLLER *

1. Sens ordnungspolitischer Neuentwurf

Amartya Sens Befähigungsansatz fruchtbar zu machen für die traditionelle deutsche Ordnungsökonomik Freiburger Prägung ist das zentrale Anliegen des Aufsatzes von Goldschmidt und Lenger. Die Parallelen beider Ansätze sind in der Tat erstaunlich, lesen sich doch viele Teile von Sens Konzeption wie eine ideenreiche und originelle Neuformulierung und Modernisierung des ordnungstheoretischen Grundpfeilers der Theorie der Sozialen Marktwirtschaft.

Auch im Befähigungsansatz liegt der Primat, wie die Autoren mit Recht betonen (S. 306), auf einer Steuerung individueller Entscheidungen durch Regelsetzung, wengleich die soziale Frage bei Sen stärker auf die asiatischen und afrikanischen Verhältnisse fokussiert wird. So analysiert Sen etwa das Thema der Armut weniger als ein Problem der Versorgung mit Gütern des Grundbedarfes – das ist sie natürlich immer auch –, sondern zuallererst als einen Mangel an (staatlich garantierten) Verwirklichungschancen. Satt werden dabei nach Sen die Menschen auch und vor allem durch Ordnungspolitik: durch die Schaffung individueller Zugangsrechte (*entitlements*), zu denen er auch die Bedingungen des Tausches zählt, die Sen (1999: 162ff.) ganz ähnlich definiert wie Eucken sein konstituierendes „Fundamentalprinzip“ des umfassenden Strebens nach Konkurrenzpreisen. Entsprechend legt das Auftreten von Hunger (-katastrophen) nach Sens Ansatz eine falsche Setzung von Ordnungsregeln offen oder – in seiner Diktion – von „entitlement failures“ (Sen 1999: 165).

Ganz wie nach Euckens Idee einer „Interdependenz der Ordnungen“ von Wirtschaft und Gesellschaft betont auch Sen (1999: 38ff.) das Ineinandergreifen politischer Freiheiten, ökonomischer Einrichtungen, sozialer Chancen, Transparenzgarantien sowie sozialer Sicherheiten – und kommt auf diesem Hintergrund etwa zu der interessanten empirischen Hypothese, dass Hungerkatastrophen in der Geschichte der Menschheit noch niemals in einer (ökonomisch reichen oder armen) funktionierenden Demokratie aufgetreten seien. Und ebenso wie die Freiburger Ordnungstheoretiker sieht auch Sen (1999: 249ff.) die Notwendigkeit, den Ansatz einer grundsätzlichen vernunftgeleiteten Steuerung von Gesellschaften durch planmäßige Setzung von Regeln gegen die von Hayek vorgetragene anti-konstruktivistische Kritik zu verteidigen.

Dabei dürften die von Goldschmidt und Lenger (S. 304f.) betonten eher allgemeinen Strukturähnlichkeiten beider theoretischer Konzeptionen – neben der systematischen

* Prof. Dr. Christian Müller, Institut für Ökonomische Bildung, Universität Münster, Scharnhorststr. 100, D-48151 Münster, Tel: +49-(0)251-83-24309, Fax: +49-(0)251-83-28429, E-Mail: Christian.Mueller@wiwi.uni-muenster.de.

Trennung einer Regel- und einer Prozessebene nennen sie die „Notwendigkeit, wirtschaftliche Mittel auf soziale Zwecke auszurichten“ und die Betonung möglicher systematischer Benachteiligungen durch den Markt – das Potential an Gemeinsamkeiten noch keineswegs erschöpfen. Von besonderer Bedeutung erscheint mir aus ethischer Sicht außerdem das gemeinsame Bemühen der Autoren beider Konzeptionen, pflichtenethische Elemente in die grundsätzlich am (utilitaristischen) Konsequentialismus ausgerichtete Wirtschaftstheorie (dazu ausführlich Bohnen 1964) zu integrieren. So hat nach Eucken der Staat als Regelsetzer dafür Sorge zu tragen, dass die Ergebnisse einzelwirtschaftlichen Handelns der Marktakteure im kantischen Sinne „verallgemeinerbar“ sind und präferiert hierzu als Mittel eine „Wirtschaftsordnung [...], in der die Menschen nicht nur Mittel zum Zweck, nicht nur Teilchen des Apparates sind“ – eine Formulierung, die wiederum dem kategorischen Imperativ Kants in seiner dritten Formulierung entspricht. Sen betont demgegenüber, eine Marktkoordination individueller Entscheidungen sei allein deshalb einem rein zentralistischen System vorzuziehen, weil sie den Individuen Freiheit garantiert. Selbst dann etwa, wenn eine Zentralverwaltungswirtschaft in der Lage wäre, die gleichen Effizienzgewinne zu generieren wie eine Marktwirtschaft, hätten – so Sen (1999: 27) – die Individuen immer noch einen Grund, die dezentrale Marktkoordination vorzuziehen, weil die Freiheit, die sie unter einem marktwirtschaftlichen Regelsystem genießen, um ihrer selbst willen erstrebenswert sei. Die Parallele zu Euckens Formulierung, in der Zentralverwaltungswirtschaft sei der „Apparat [...] Zweck, der Mensch Mittel“ (Eucken 1952 [2004], S. 177), liegt wiederum auf der Hand.

2. Die Perspektive positiver Freiheiten

Goldschmidt und Lenger argumentieren jedoch, dass der Capability-Ansatz nicht nur eine moderne Reformulierung altbekannter ordoliberaler Positionen biete, sondern auch die Ordnungsökonomik selbst von der Sen'schen Theorie lernen und profitieren könne. Die wesentliche Neuerung sehen sie dabei in der Ergänzung des ordoliberalen Entwurfs, der „primär die Notwendigkeit für sogenannte ‚negative Freiheitsrechte‘ herausgearbeitet“ (S. 297) habe und eine Perspektive der realen „Geltung von ‚positiven Freiheitsrechten‘ (d. h. materielle und soziale Rechte, die es jedem Bürger ermöglichen, von Freiheitsrechten Gebrauch zu machen)“ (S. 297) beinhalte.

Dass Sens Befähigungsansatz – bei aller Wertschätzung, die ihm entgegenzubringen ist – in der Ordnungsökonomik wirklich eine *substantielle* Neuerung darstellen könnte (und damit auch zu wesentlich anderen Politikempfehlungen führen könnte), ist indes zu bezweifeln, wurden Freiheitsrechte doch auch in der traditionellen Ordnungstheorie stets positiv gedacht. In der rein negativen Fassung des Freiheitsbegriffs lag ja gerade ein wesentlicher Grund für die ordoliberale Kritik an der Konzeption des klassischen Liberalismus. Die Wirtschaftspolitik des Laissez-faire orientierte sich zwar insofern am ethischen Postulat der Universalisierung, als den Bürgern gewisse – verallgemeinerbare – Grundrechte zugesichert und dem Rechtsstaat die Aufgabe aufgetragen wurde, diese Bürgerrechte gegen die Zwangsgewalt des Staates, aber auch gegen die Bedrohung durch andere Bürger zu sichern (Eucken 1952 [2004], S. 48). Diese Absolutheit beschränkte sich im Wirtschaftsliberalismus jedoch primär auf formale negative Freiheitsrechte; nach Euckens Analyse stand dieser Rechtsordnung aber

keine Ordnung der Wirtschaft gegenüber, welche die grundsätzliche Gleichheit aller Bürger auf die Interaktionen im Markt übertrug. Der Ansatz des Laissez-faire, so lautete seine Kritik, übersah die Tatsache, dass die Funktion rechtsstaatlicher Institutionen mit dem Ordnungsgefüge der Wirtschaft selbst variieren könne (Eucken 1952[2004]: 50). Insofern der Laissez-faire-Liberalismus den Wettbewerbsgedanken ohne Rücksicht darauf in den Mittelpunkt stellt, dass Konkurrenz – wenn sie nicht an Leistung orientiert ist – auch negative Wirkungen für den Menschen haben kann, besteht nach Euckens Auffassung auch in dieser Konzeption die Gefahr, dass Menschen von anderen Menschen systematisch benutzt werden. Wer sich etwa auf Strategien des fairen Leistungswettbewerbs beschränkt, während seine Konkurrenten zu Praktiken des Behinderungs- oder gar Vernichtungswettbewerbs greifen, wird – ohne eine staatliche Wirtschaftsverfassung, die dem entgegenwirkt – am Markt unterliegen. Auf diese Weise können nach Eucken Situationen entstehen, in welchen die grundsätzlich geltenden – verallgemeinerbaren – Freiheitsrechte durch die wirtschaftlichen Interaktionsprozesse ausgehöhlt und die Menschen „nur formell frei, faktisch aber unfrei“ (Eucken 1952[2004]: 50) seien.

Der Mensch soll nach der ordoliberalen Überzeugung durch den Staat davor geschützt werden, in seiner Eigenschaft als Marktakteur zum „Mittel“ des Erfolgsstrebens anderer Menschen zu werden, zu dem ihn ein ungezügelt freier Marktprozess leicht machen könnte. Der Schutz formaler negativer Freiheit allein wurde auch aus ordoliberaler Sicht daher nie als ausreichend betrachtet (auch Nass/Müller 2011). Sens Perspektive positiver Freiheiten dürfte hier insofern eher ein altes ordnungspolitisches Anliegen neu und moderner formulieren, als tatsächlich wesentlich Neues beizutragen.

3. Die Rolle der Vertragstheorie

Unklar erscheint schließlich, welchen Stellenwert die Konstitutionenökonomik in den Ausführungen von Goldschmidt und Lenger einnimmt. Indem sie gleichermaßen auf Buchanan (1975) und Vanberg (2009) verweisen, bleibt zum einen die konkrete Variante der hypothetischen Vertragstheorie, die sie zugrunde legen wollen, offen. Buchanan (1975) vertritt eine „starke“ Vertragstheorie, die ohne nicht-individualistisch legitimierte Werturteile auskommen soll; aus ihr lassen sich aber sicher keine konkreten Ordnungsregeln oder sonstige wirtschaftspolitische Empfehlungen ableiten (im Einzelnen Müller/Tietzel 2000), weshalb ihr mit Recht (von Zintl 1983: 90) „vertragstheoretischer Nihilismus“ vorgeworfen wurde.

Eine „schwache“ Vertragstheorie, die, wie die Fassung Vanbergs „Freiwilligkeit“ der Zustimmung oder die Version Brennans und Buchanans (1988) gar einen „Schleier der Unkenntnis“ annehmen, verletzt indes das von den Autoren postulierte Kriterium der Zustimmung aller Individuen, insofern die Situation der Regelabstimmung nach Maßgabe solcher „externer“ Werturteile konstruiert ist, die ihrerseits nicht individualistisch legitimiert sind. Eine solche schwache Vertragstheorie vermeidet zwar den „Nihilismus“ der starken, ist aber insofern notwendig zirkulär, als sie voraussetzt, was sie eigentlich im Ergebnis erst legitimieren soll (siehe ausführlich Müller 2000).

Überdies können vertragstheoretische Gedankenexperimente, wie sie die Autoren (S. 300) explizit anführen, sicher niemals zum Legitimationsnachweis einer „faktischen

Zustimmung aller Betroffenen zu dem jeweiligen institutionellen Arrangement“ (S. 300) führen. Ausgangspunkt aller Theorien des hypothetischen Gesellschaftsvertrags ist gerade das „Faktum des Pluralismus“ (Rawls 1992: 294) – die Tatsache also, dass sich in grundlegenden Fragen des gesellschaftlichen Lebens gerade *kein* Konsens aller Beteiligten herstellen lässt. Dies ist der Grund, warum hypothetische Vertragstheorien danach fragen, wie – wenn schon nicht die wirklich von einer Kollektiventscheidung betroffenen Individuen – wenigstens rationale *Homines oeconomici*, die in besonderer Weise in der Lage sind, ihre Interessen wahrzunehmen, in einer gedachten Situation der Verfassungswahl das individualistische Postulat verwirklichen *würden*. Eine „faktische Legitimität“ (S. 301) realer Ordnungsregeln, wie sie den Autoren vorschwebt, können solche Theorien damit aber gerade nicht belegen (Müller 2002). Insofern dürfte auch die Hoffnung der Autoren, die konstitutionenökonomische Vertragstheorie habe „den klassischen Konflikt zwischen Effizienz und Gerechtigkeit“ zumindest „theoretisch [...] aufgelöst“ (S. 300), letztlich vergebens sein.

Literaturverzeichnis

- Bohnen, A.* (1964): Die utilitaristische Ethik als Grundlage der modernen Wohlfahrtsökonomik, Göttingen.
- Brennan, G./ Buchanan, J. M.* (1988): Besteuerung und Staatsgewalt. Analytische Grundlagen einer Finanzverfassung, Hamburg.
- Buchanan, J. M.* (1975): *The Limits of Liberty. Between Anarchy and Leviathan*, Indianapolis: Liberty Fund (The Collected Works of James M. Buchanan, Volume 7).
- Eucken, W.* (1952/2004): Grundsätze der Wirtschaftspolitik, 7. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck.
- Müller, C.* (2000): Das vertragstheoretische Argument in der Ökonomik, Berlin: Duncker & Humblot.
- Müller, C.* (2002): The Methodology of Contractarianism in Economics, in: *Public Choice* 113, 465-483.
- Müller, C./ Tietzel, M.* (2000): Ordnungspolitische Implikationen der Vertragstheorie, in: H. Leipold und I. Pies (Hrsg.): *Ordnungstheorie und Ordnungspolitik: Konzeptionen und Entwicklungsperspektiven*, Stuttgart: Lucius & Lucius, 303-328.
- Nass, E./ Müller, C.* (2011): Normative Grundlagen des Ordoliberalismus. Erscheint in: H. Pribyl (Hrsg.): *Die neue Weltwirtschaftskrise*, Heiligenkreuz.
- Rawls, J.* (1992): Der Gedanke eines übergreifenden Konsenses, in: J. Rawls: *Die Idee des politischen Liberalismus. Aufsätze 1978-1999*, hrsg. von W. Hinch, Frankfurt/Main, S. 293-332.
- Sen, A.* (1999): *Development as Freedom*, Oxford.
- Vanberg, V. J.* (2009): Wettbewerbsfreiheit und ökonomische Effizienz: Die ordnungsökonomische Perspektive, in: Ders. (Hrsg.): *Evolution und freiheitlicher Wettbewerb. Erich Hoppmann und die aktuelle Diskussion*, Tübingen: Mohr Siebeck, 107-126.
- Zintl, R.* (1983): *Individualistische Theorien und die Ordnung der Gesellschaft*, Berlin.